

Mai 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:
Schach dem halben Pflichtteil

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- ▶ **Schach dem halben Pflichtteil:** Der OGH hatte in seiner Entscheidung vom 20.01.2026, 2 Ob 2/26x, einen erbrechtlichen Familienkonflikt zu beurteilen, der beinahe wie ein spätes Versöhnungsdrama beginnt und als Grundsatzentscheidung zum Pflichtteilsrecht endet. Die Parteien waren zwei Söhne des Erblassers. Der beklagte Sohn war in einem nur wenige Wochen vor dem Tod errichteten Testament als Alleinerbe eingesetzt worden. **Den Pflichtteil des klagenden Sohnes wollte der Vater hingegen auf die Hälfte mindern, weil seit Jahrzehnten kein Vater-Sohn-Naheverhältnis bestanden habe, auch wenn es seit etwa einem Jahr wieder vereinzelt Kontakt gegeben habe.** Der Kläger begehrte dennoch seinen ungekürzten Pflichtteil; der Beklagte berief sich auf die testamentarische Pflichtteilsminderung. Der OGH wies die Revision des Beklagten ab. Der Kläger stammte aus erster Ehe des Erblassers; diese Ehe wurde geschieden, als der Kläger erst drei Jahre alt war. Danach gab es zunächst nur sehr sporadischen, später überhaupt keinen Kontakt mehr. Als der Kläger volljährig wurde, kam es außerdem zu einem Streit über den Studienunterhalt. Auch später blieb das Verhältnis distanziert: Der Vater suchte keinen Kontakt zu den Enkelkindern und reagierte auch nicht auf ein Schreiben anlässlich der zweiten Hochzeit des Klägers. **Der Kläger fühlte sich dadurch gekränkt. Erst als der Vater im Herbst 2021 ins Krankenhaus musste, stellte der Kläger über seinen Bruder wieder Kontakt her. Von da an besuchte er den Vater wöchentlich im Krankenhaus, führte mit ihm auch persönliche Gespräche und beide kamen überein, „die Vergangenheit ruhen zu lassen“.** Später, im Seniorenheim, setzte der Kläger die wöchentlichen Besuche fort, half dem Vater bei Problemen und spielte regelmäßig mit ihm Schach. **Rechtsgrundlage war § 776 ABGB.** Danach kann der Verfügende den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn zwischen ihm und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis bestand, wie es zwischen solchen Angehörigen gewöhnlich besteht. Nach Abs 2 ist eine Pflichtteilsminderung

ausgeschlossen, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder selbst berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

Die zentrale Frage lautete daher: Reicht es für die Pflichtteilsminderung aus, dass Vater und Sohn einmal jahrzehntelang entfremdet waren, oder muss dieses fehlende Naheverhältnis gerade bis zum Tod andauern? Der OGH entschied Letzteres. Er stützte sich auf den Wortlaut „über einen längeren Zeitraum vor dem Tod“, auf die Gesetzesmaterialien zum Erbrechtsänderungsgesetz 2015 und auf den Zweck der Bestimmung. Die Pflichtteilsminderung soll jene Fälle erfassen, in denen das familiäre Band nachhaltig abgerissen ist und bis zuletzt nicht wiederhergestellt wurde. Sie soll aber nicht alte Entfremdungen bestrafen, wenn sich die Beziehung vor dem Tod wieder zu einem gewöhnlichen familiären Verhältnis entwickelt hat.

Subsumiert auf den konkreten Fall bedeutete das: Zwar hatte über viele Jahre kein echtes Vater-Sohn-Verhältnis bestanden. Im letzten Lebensabschnitt war aber wieder ein Naheverhältnis entstanden, das nach Ansicht der Vorinstanzen und des OGH jedenfalls dem entsprach, was zwischen einem erwachsenen Kind und einem alten, kranken Elternteil üblich sein kann: regelmäßige Besuche, persönliche Gespräche, praktische Hilfe und gemeinsame Zeit. Einen Vergleich nach dem Motto „jahrzehntelange Funkstille wiegt schwerer als ein Jahr Annäherung“ lehnte der OGH ab, weil das Gesetz dafür keinen Anhaltspunkt bietet. Damit war die Pflichtteilsminderung unwirksam; der Kläger behielt Anspruch auf den ungekürzten Pflichtteil. Die Pointe der Entscheidung: Im Erbrecht zählt nicht nur, wer Jahrzehnte geschwiegen hat, sondern auch, ob am Ende wieder gesprochen wurde. (2 Ob 2/26x)

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 549 f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 106, 116, 133, 138, 142, 146, 147c, 151a, 153, 244
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 174 ff und unter dem Begriff „Pflichtteilsminderung“